

Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) Stand 2026

PSVaG (§§ 7 ff. BetrAVG)

Der PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) ist der gesetzliche Träger der Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung. Sein alleiniger Zweck ist die Gewährleistung der betrieblichen Altersversorgung für den Fall der Insolvenz eines Arbeitgebers.

In welchen Durchführungswegen besteht eine Insolvenzversicherungspflicht durch den PSVaG für den Arbeitgeber?	
Insolvenzversicherung durch den PSVaG	Keine Insolvenzversicherung durch den PSVaG
Direktzusage (§1 Abs.1 i.V.m. §7 Abs.1,2 BetrAVG)	Direktversicherung Soweit ein unwiderrufliches Bezugsrecht besteht und die Ansprüche nicht abgetreten, verpfändet oder beliehen sind – Regelfall (§1 1b Abs.1 BetrAVG)
Direktversicherung Soweit ein widerrufliches Bezugsrecht besteht oder bei unwiderruflichem Bezugsrecht die Ansprüche abgetreten, verpfändet oder beliehen sind - Ausnahmefall (§1b Abs.2 i.V.m. §7 Abs. 1,2 BetrAVG)	Deregulierte Pensionskasse (1b Abs.3 BetrAVG) (z.B. Allianz Pensionskasse und andere Versicherer-Pensionskassen sind über den gesetzlichen Sicherungsfonds „Protektor“ gesichert)
Unterstützungskasse (§1b Abs.4 i.V.m. §7 Abs. 1,2 BetrAVG)	
Pensionsfonds (§1b Abs.4 i.V.m. §7 Abs. 1,2 BetrAVG)	
Regulierte Pensionskassen <u>Außer</u> gemeinsame tarifliche (z.B. SOKA-Bau) oder öffentlich-rechtliche Einrichtungen (z.B. VBL, ZVK).	

Welche Ansprüche sind geschützt?

Die Versorgungsberechtigten haben im Insolvenzfall einen direkten Anspruch gegen den PSVaG in Höhe der Leistungen, die der Arbeitgeber zu erbringen hätte. Rentner bekommen also weiterhin ihre laufenden Leistungen, Mitarbeiter, die mit gesetzlich unverfallbaren Ansprüchen ausscheiden, bekommen ihre Leistungen bei Eintritt des Versorgungsfalles. Die Leistungshöhe ist auf den gesetzlichen unverfallbaren Anspruch begrenzt. Die maximale monatliche Rente, für die der PSV haftet, beträgt das 3-fache der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (2026: 11.865 €).

Bei einmaliger Kapitalzahlung beträgt die Höchstgrenze das 120-fache der maximalen Monatsrente bzw. das 10-fache der Jahresrente. Der PSV ist auch nicht verpflichtet, die Anpassung laufender Rentenleistungen nach § 16 BetrAVG vorzunehmen. Es sei denn, dass der Arbeitgeber diese vertraglich zugesichert hat.

Besonderheiten gilt es bei folgenden Personengruppen zu beachten:

Beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer, beteiligte Vorstände o.Ä.

Aufgrund von Beteiligungsverhältnissen wird geprüft, ob die jeweilige Person in dem Geltungsbereich des BetrAVG liegt.

Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) Stand 2026

Wann sind Beiträge an den PSVaG zu entrichten?

Die Erstmeldung muss innerhalb von drei Monaten nach *Eintritt der gesetzlichen Unverfallbarkeit* der Versorgungsanwartschaft erfolgen.

Gesetzliche Unverfallbarkeitsfristen

Eine **arbeitnehmerfinanzierte** betriebliche Altersversorgung erfüllt die gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen sofort bei Beiträgen bis maximal 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung (BBG); darüber hinaus zwei Jahre nach Erteilung der Zusage (§ 7 Abs. 5 Satz 3 BetrAVG)

Eine **arbeitgeberfinanzierte** betriebliche Altersversorgung erfüllt die gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen - für Zusagen ab dem 01.01.2018-, wenn der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mindestens das 21. Lebensjahr (bei Unterstützungskassen: 23. Lebensjahr) vollendet und die Versorgungszusage mindestens 3 Jahre bestanden hat.

Eine vom Arbeitgeber erteilte sofortige *vertragliche Unverfallbarkeit* ist im Insolvenzfall durch den PSV nicht geschützt.

Das Finanzierungsverfahren des PSVaG

Das Betriebsrentengesetz (§§ 7-14 BetrAVG) schreibt für die Finanzierung der vom PSVaG aufgrund von Insolvenzen zu übernehmenden betrieblichen Altersversorgung vor, dass die Beiträge den Schadenaufwand decken müssen.

Die Finanzierung der Insolvenzsicherung basiert auf Beiträgen der insolvenzsicherungspflichtigen Arbeitgeber aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung. Durch die Beiträge wird der Barwert der im laufenden Kalenderjahr entstehenden Ansprüche auf Leistungen und für die zu sichernden Anwartschaften der Unterschiedsbetrag der Barwerte am Ende des laufenden und des vorherigen Kalenderjahres gedeckt. Der von Jahr zu Jahr unterschiedliche Schadenverlauf bewirkt grundsätzlich eine Erhöhung oder Ermäßigung des Beitragssatzes. Deshalb spiegelt sich die Schadenentwicklung eines Jahres grundsätzlich im jeweiligen Beitragssatz wider, mit der Folge, dass für das jeweils laufende Jahr am Jahresende regelmäßig ein anderer Beitragssatz (höher oder niedriger) als im Vorjahr festgesetzt werden muss.

Der (reguläre) Beitragssatz beträgt für das Jahr 2026: 1,2 ‰.

Der durchschnittliche Beitragssatz der letzten 10 Geschäftsjahre liegt bei 1,9 ‰.

Der reguläre jährliche Beitragssatz wird vom PSVaG dem Insolvenzaufkommen jährlich im November entsprechend festgesetzt

Die **Bemessungsgrundlage** zur Beitragszahlung ist abhängig von dem gewählten Durchführungsweg:

Unterstützungskasse

Die Bemessungsgrundlage ist für gesetzlich unverfallbare Anwartschaften: Versorgungsleistung x 25 % x 20

Bei der kongruent rückgedeckten Unterstützungskasse ist die erreichte Garantieleistung maßgeblich.

Als Versorgungsleistung ist bei Rentenzusagen die jährliche Altersrente anzusetzen, bei Kapitalzusagen 10 % des Garantiekapitals.

Als Serviceleistung erstellt die Unterstützungskasse ab Eintritt der gesetzlichen Unverfallbarkeit jährlich den Kurznachweis zur Berechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen für die Begünstigten Ihres Unternehmens. Dieser Kurznachweis ist zusammen mit dem Erhebungsbogen des jeweiligen Kalenderjahres vervollständigt und unterzeichnet an den PSVaG zurück zu schicken.

Beispiel:

Der Beitragssatz betrug 2025 1,2 ‰. Für eine monatliche garantierte Altersrente einer Unterstützungskasse in Höhe von 300 Euro beträgt der PSV-Beitrag 21,60 Euro im Jahr.

Dieser Beitrag kann als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

Pensionszusage

Bemessungsgrundlage ist der Rückstellungswert nach § 6a EStG. Der zuständige versicherungsmathematische Gutachter erstellt das PSV-Testat mit der Höhe der Bemessungsgrundlage.

Pensionsfonds

-* Für die Berechnung gilt aufgrund einer Gesetzesänderung ein Wahlrecht bis 2022-

Ausgangsbasis der Berechnung der Beitragsbemessungsgrundlage (§ 10 Abs. 3 Nr. 4 BetrAVG) ist bei Betriebsrentenanwartschaften die erreichbare Höhe der jährlichen Versorgungsleistung und bei *laufenden* Versorgungsleistungen die Höhe der laufenden Leistung.

Bei Kapitalleistungen gelten 10 % der Kapitalleistung als Höhe der Versorgungsleistung.

Bei lebenslang laufenden bereits fließenden Leistungen beträgt die Bemessungsgrundlage 20 % des Deckungskapitals, das nach Anlage 1 Spalte 2 zu § 4d Abs. 1 EStG ermittelt wird.

Der Pensionsfonds erstellt das PSV-Testat mit der Höhe der Bemessungsgrundlage.

Weitere Informationen enthalten die Merkblätter 210/M23 und 300/M14 des PSV (siehe www.psvag.de).

Beispiel Anwärter:

Der Arbeitnehmer erhält bei gleichbleibender Beitragszahlung bei Eintritt des Versorgungsfalls eine monatliche BVV-Altersrente in Höhe von 500 Euro. In diesem Fall beträgt die Beitragsbemessungsgrundlage des PSVaG 6.000 Euro (500 Euro x 12).

Beispiel Leistungsempfänger:

Der Rentner ist 65 Jahre alt und bekommt eine monatliche BVV-Rente in Höhe von 500 Euro. In diesem Fall beträgt die Beitragsbemessungsgrundlage 13.200 Euro (6.000 Euro x 11 (Multiplikationsfaktor) x 20%)

*Für Beitragsjahre bis 2022 kann der Arbeitgeber die Beitragsbemessungsgrundlage auch noch nach der früheren Regelung ermitteln, also mit 20 % des Rückstellungswertes der Pensionsverpflichtung nach § 6a EStG.

Pensionskasse

-Hier nur für **regulierte** Pensionskassen (z.B. BVV, Hamburger Pensionskasse) wie eingangs beschrieben-

Die Berechnung der Beitragsbemessungsgrundlage erfolgt wie bei der „neuen“ Berechnungsart des Pensionsfonds. (zuzüglich einer Übergangsphase gemäß § 30 Abs. 2, 3 und 5 BetrAVG).

Für das Beitragsjahr 2021 beträgt der Beitragssatz für den PSVaG 3 ‰ der Beitragsbemessungsgrundlage. Zusätzlich zum regulären Beitrag wird für Zusagen der regulierten Pensionskassen für die Jahre 2022 bis 2025 ein Beitrag in Höhe von 1,5 ‰ der Beitragsbemessungsgrundlage erhoben. Die Beiträge sind zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

Ein Vorschuss für 2024 wird derzeit nicht erhoben. Die Entscheidung über die eventuelle Erhebung eines Vorschusses wird im ersten Halbjahr 2024 getroffen.